



**Rahmenvereinbarung  
über  
Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin  
(RV EFB)**

Das Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport  
und die Bezirksämtern von Berlin

sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.,  
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.,  
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Berlin e. V.,  
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,

die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind  
(im Folgenden „Verbände“),

schließen als Träger oder in nachgewiesener Vollmacht für den Träger einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im Folgenden „freier Träger“) die nachstehende Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 36a Abs. 2 und 77 SGB VIII.

(4) Zur Sicherung der Leistungs- und Kostentransparenz wird ein Dokumentationssystem für alle Leistungen öffentlicher und freier Träger entsprechend dieser Vereinbarungen errichtet. Das Kooperationsgremium gemäß § 7 dieser Vereinbarung entwickelt Vorgaben für die Berichterstattung. Die Träger berichten jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres gegenüber den Bezirken und der Senatsverwaltung.

(5) Neben der Prüfung der Bezirke für die von ihnen vergüteten Leistungen prüft die Senatsverwaltung die Erfüllung deswendungszweckes.

## **§ 6 Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung, die auf eine unmittelbare und gravierende Kindeswohlgefährdung hinweisen, erforderlich wird, hat die Leitung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenen in Kenntnis zu setzen.

(2) Das Kooperationsgremium gemäß § 7 ist zuständig für die unverzügliche Entwicklung von Verfahrensregelungen für die Umsetzung des § 8a SGB VIII in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen öffentlicher und freier Träger.

(3) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII müssen die Träger sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Träger verpflichtet, sich bei Einstellung von Personal im Sinne des § 72a SGB VIII ein aktuelles Führungszeugnis im Sinne des § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.

## **§ 7 Kooperationsgremium**

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung in partnerschaftlicher Weise umzusetzen sowie die Zielsetzungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie unterrichten sich rechtzeitig und regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten zur Umsetzung des Vertrages bzw. nach Maßgabe des § 9 dieser Vereinbarung zur Veränderung der Rahmenvereinbarung. Diese Aufgaben werden von einem Kooperationsgremium wahrgenommen.

(2) Das Kooperationsgremium besteht aus acht Mitgliedern und zwar:  
zwei Vertretungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport,  
zwei Vertretungen der Bezirke von Berlin und  
vier Vertretungen der Spitzenverbände  
sowie deren ständigen Stellvertretungen.

Die Hinzuziehung von weiteren, nicht stimmberechtigten sachverständigen Personen zu den Sitzungen des Kooperationsgremiums ist zulässig. Das Kooperationsgremium kann einen Gaststatus gewähren. Das Kooperationsgremium kann durch einstimmigen Beschluss seine Zusammensetzung ändern.

(3) Das Kooperationsgremium kommt mindestens vierteljährlich zusammen. Es kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Der Vorsitz des Gremiums wechselt alle zwei Jahre zwischen der Senatsverwaltung, den Bezirken und den Spitzenverbänden.